

Absenzen- und Urlaubsreglement

Grundlagen

421.000, Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)
 421.010, Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)
 Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht. (EKUD, 11.12.2017)

Art. 1

Grundsatz

Eine der zentralen Vorgaben unseres Schulgesetzes bildet die Erfüllung der Schulpflicht und damit der regelmässige Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler. Trotzdem können die Schülerinnen und Schüler dem ordentlichen Unterricht aus verschiedenen Gründen vorübergehend fernbleiben. Das Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler wird in der kantonalen Schulgesetzgebung (Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden [Schulgesetz; BR 421.000] und Verordnung zum Schulgesetz [Schulverordnung; BR 421.010]) geregelt.

Art. 2

Urlaub

Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes können Schulträgerschaften Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Darüberhinausgehende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Begründung dem Schulinspektorat einzureichen. **Urlaube** sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen. Darunter fallen insbesondere Auslandsaufenthalte, Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und –sportlern sowie ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern. Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Für die Erteilung der Urlaube sind folgende Kompetenzen festgelegt:

Erteilung durch:	Dauer:	Frist für Gesuch:
Eltern (Jokertag)*	1 Tag oder 2 Halbtage*	1 Woche (per Klapp)
Klassenlehrperson*	1 Tag*	1 Woche (per Klapp)
Schulleitung	bis 5 Tage	2 Wochen (schriftlich)
Schulrat	ab 6 Tage	4 Wochen (schriftlich)
Schulinspektorat	ab 16 Tage	20 Tage (schriftlich)

Die einzelnen Tage/Halbtage* dürfen nicht zur Verlängerung der Sommerferien und während Projektwochen und Spezialanlässen eingesetzt werden.
 Die Lehrpersonen sind verpflichtet die Absenzenliste im Lehreroffice zu führen.

Art. 3

Beurlaubung

Anfallende Absenzen	Verantwortung	Bemerkungen
Krankheit und Arztbesuch	Klassenlehrperson	Dauer und Frist für Gesuch siehe Art. 2 Sollte die Abwesenheit unter einem Tag liegen , kann der Jokertag bezogen werden oder die Bewilligung bei der Klassenlehrperson eingeholt werden.
Schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie		
Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind	Schulleitung	
Wichtige familiäre Ereignisse		
Bedeutsame religiöse Anlässe		
Aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen		
Aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben		
Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit		
Auslandaufenthalt oder Schüleraustausch		
Besuche von Beratungsstellen oder Behörden		

Abmeldungen für den Religionsunterricht gemäss Schulgesetz Art. 34, Abs. 2 sind bis spätestens anfangs Schuljahr schriftlich an die betreffenden Kirchvorstände zu richten. Diese leitet die schriftliche Abmeldung an die Schulleitung weiter.

Art. 4

Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Schülerinnen, Schüler und Eltern sind selber verantwortlich für das Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes. Die Lehrkräfte unterstützen sie dabei nach Möglichkeit.

Art. 5

Dispensation

Dispensationen sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können. Gründe für eine Dispensation können beispielweise Gewaltandrohung, Mobbing oder Krisensituationen sein. Lehrpersonen können Kinder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses vom Unterricht dispensieren. Dispensgesuche aus anderen als medizinischen Gründen sind an die Schulleitung zu richten. Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulträgerschaft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige

Dispensation vom Schulunterricht. Die Dispensation ist zeitlich auf das Notwendige zu befristen.

Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Entscheid widerrufen werden.

Art. 6

*Straf-
bestimmungen*

Eltern, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken und ohne notwendige Meldung oder Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können gemäss kantonalem Schulgesetz vom Schulrat mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden.

Widerhandlung:	Verwarnung/Busse: Erstmaliges Vergehen	Busse: Zweites Vergehen	Busse: Mehrmaliges Vergehen
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht	Schriftliche Verwarnung durch SL	CHF 100.00 bis 500.00	CHF 500.00 – 2'000.00
Fernbleiben vom Unterricht trotz abgelehntem Antrag	CHF 200.00 bis 1'000.00	CHF 1'000.00 bis 3'000.00	CHF 3'000 – 5'000.00
Fernhalten vom Unterricht	Schriftliche Verwarnung durch SR	CHF 1'000.00 bis 3'000.00	CHF 3'000.00 bis 5'000.00

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unzulässige Schulabwesenheiten umgehend der Schulleitung zu melden, diese informiert den Schulrat.

Art. 7

*Schluss-
bestimmungen*

Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Absenzen- und Urlaubsreglement vom August 2020 und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Schiers, 1. Oktober 2024

Der Schulrat



Joe Nüesch
Präsident



Conny Walter
Vizepräsidentin